



BESCHLUSSVORLAGE

VORL.NR. 277/20

Federführung:

FB Stadtplanung und Vermessung

Sachbearbeitung:

John, Michaela
Schröder, Sabine

Datum:

05.08.2020

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung, Hochbau und
Liegenschaften
Gemeinderat

Sitzungsdatum

24.09.2020

Sitzungsart

NICHT ÖFFENTLICH

30.09.2020

ÖFFENTLICH

Betreff:

Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre
"Heilbronner Straße/Favoritengärten"

Bezug SEK:

MP 01 / SZ 03 / OZ 01

Bezug:

VORL.NR. 252/18 – Aufstellungsbeschluss BP „Heilbronner
Straße/Favoritengärten“ Nr. 033/02
VORL.NR. 248/19 - Satzung über eine Veränderungssperre "Heilbronner
Straße/Favoritengärten"

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

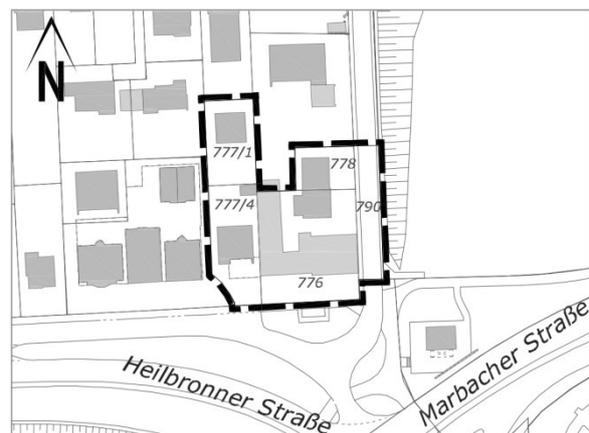
Aufgrund von § 17 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) wird folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre „Heilbronner Straße/Favoritengärten“, die am 10.08.2019 in Kraft getreten ist, wird um ein Jahr verlängert. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre endet somit am 10.08.2022.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Sachverhalt/Begründung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.07.2018 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Heilbronner Straße/Favoritegärten“ Nr. 033/02 gefasst.

Zur Sicherung der städtebaulichen Zielvorstellungen hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.07.2019 eine Veränderungssperre für das Plangebiet beschlossen. Die entsprechende Satzung ist am 10.08.2019 in Kraft getreten. Die reguläre Geltungsdauer beträgt 2 Jahre, d.h. die Veränderungssperre endet allgemein am 10.08.2021. Allerdings muss für das Flst. 776 aufgrund der Zurückstellung eines Baugesuchs eine individuelle Sperrfrist berücksichtigt werden, weshalb eine Verlängerung der Veränderungssperre um ein weiteres Jahr bereits zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich ist.

In den zwischenzeitlich geführten Gesprächen mit dem Grundstückseigentümer Heilbronner Straße 2 , dessen Bauantrag Auslöser des Verfahrens war, konnte noch keine einvernehmliche Lösung erzielt werden. Aus diesem Grund war es nicht möglich, bis zum Ablauf der individuellen Sperrfrist in Bezug auf das Grundstück Flst. 776 die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes herbeizuführen. Daher ist es notwendig, von der Möglichkeit des § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB Gebrauch zu machen und die Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre um ein Jahr zu verlängern.

Unterschriften:

gez. Martin Kurt

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	Gesamtkosten Maßnahme/Projekt:		EUR
Ebene: Haushaltsplan				
Teilhaushalt		Produktgruppe		
ErgHH: Ertrags-/Aufwandsart				
FinHH: Ein-/Auszahlungsart				
Investitionsmaßnahmen				
Deckung		<input type="checkbox"/> Ja		
		<input type="checkbox"/> Nein, Deckung durch		
Ebene: Kontierung (intern)				
Konsumtiv			Investiv	
Kostenstelle	Kostenart	Auftrag	Sachkonto	Auftrag

Verteiler: DI, DII, DIII, DIV, 60



LUDWIGSBURG

NOTIZEN